

## engagiert.politisch.

# Evangelische Jugendsozialarbeit für ein inklusives SGB VIII

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA), verabschiedet vom Hauptausschuss am 13. Mai 2020

### Präambel

Der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung hat Jugend als eine durch ein komplexes Anforderungsprofil geprägte Lebensphase hervorgehoben und deutlich gemacht, dass junge Menschen gerade in diesem Lebensabschnitt besonderer Förderung bedürfen.

Der Bericht hat als Kernherausforderungen des Jugendalters die (Bildungs-)Aufgaben Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung definiert. Die Verfasser\*innen führen dazu aus:

- „Mit Qualifizierung wird dabei verknüpft, dass junge Menschen eine soziale und berufliche Handlungsfähigkeit erlangen sollen.
- Mit Verselbständigung wird verknüpft, dass junge Menschen eine individuelle Verantwortung übernehmen sollen.
- „Mit Prozessen der (Selbst)Positionierung wird verknüpft, dass junge Menschen eine Integritätsbalance zwischen subjektiver Freiheit und sozialer Zugehörigkeit ausbilden sollen.“ (15. KJB, BMSFJ 2017, S. 96)

Das gilt für die Gesamtheit der jungen Menschen zwischen 12 und 27 Jahren in diesem Land, allerdings unter sehr unterschiedlichen Bedingungen. Für die Mehrheit aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind diese „Kernherausforderungen“ mit einem förderlichen oder zumindest nicht behindernden sozialen Umfeld verknüpft. Sie absolvieren einen Bildungsweg mit anerkanntem Abschluss und erleben einen mehr oder weniger reibungslosen Übergang in Studium oder Berufsausbildung. Benachteiligte junge Menschen müssen hingegen vielfältige Hindernisse überwinden und oftmals ohne eine ihren individuellen Bedarfen angemessene Unterstützung durch familiäre Strukturen auskommen.

Eine Eigenständige Jugendpolitik für jede\*n muss deutlich machen, dass unabhängig vom realen Alter junger Menschen Unterstützung notwendig werden kann. Nicht Volljährigkeit allein impliziert schon Eigenständigkeit. Die Unterstützungssysteme für Bedarfe im Jugendalter sind nicht mit den über individuelle Rechtsansprüche gesicherten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe allein zu decken. Eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII erfordert dringend eine Berücksichtigung von spezifischen Förderbedarfen mit Blick auf das Erlangen von Eigenständigkeit in der Lebensgestaltung für junge Menschen mit physischen, psychischen oder seelischen Beeinträchtigungen.

### Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung von öffentlicher und freier Jugendhilfe

Die BAG EJSA und ihre Mitgliedsverbände sprechen sich grundsätzlich für ein inklusives SGB VIII aus. Der inklusive Ansatz muss dazu als Grundsatz im § 1 SGB VIII formuliert und im gesamten ersten Kapitel verortet werden, um den Zugang zum Leistungsangebot des SGB VIII für alle jungen Menschen, unabhängig bestehender Differenzdimensionen, abzusichern.

In § 13 (1) konkretisiert der Gesetzgeber mit Blick auf die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Damit ist der Rahmen der Leistungserbringung hier so weit gesteckt, dass Änderungen nicht notwendig sind. Die Rechtsnorm soll gemäß BTHG die Teilhabe sichern, hat aber keine Aussagen zur konkreten Ausgestaltung von Leistungen zu treffen. Paragraph 13 impliziert in seinem aktuellen Wortlaut bereits eine inklusive Umsetzung von Leistungsangeboten.

In § 10 SGB VIII wird das Verhältnis zu anderen Leistungsträgern normiert. Mit Blick auf die inklusive Gestaltung der Rechtsnorm votiert die BAG EJSA dafür, an dieser Stelle eine Konkretisierung mit Blick auf die rechtskreisübergreifende Arbeit vorzunehmen.

Unabhängig vom Modernisierungsprozess zum SGB VIII ist es Aufgabe der BAG EJSA und ihrer Mitgliedsverbände, die Entwicklung der Träger für die inklusive Praxis zu fördern und sie im Rahmen der Möglichkeiten auf den föderalen Ebenen dabei zu unterstützen, sich diesbezüglich weiter zu entwickeln und/oder neu auszurichten. Wichtige Aspekte dabei sind Organisations- und Personalentwicklung sowie Entwicklung von Haltung und Bewusstsein bei Leitungs- und Fachkräften für eine inklusive Angebotsgestaltung.

Die BAG EJSA fordert den Bund auf, das SGB VIII im Rahmen des laufenden Modernisierungsprozesses der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszugestalten und im Rahmen der Inkraftsetzung die föderalen Strukturen durch ein breit angelegtes Bundesprogramm bei der Umsetzung zu unterstützen.

### Stärkung der Jugendsozialarbeit durch qualifizierte Jugendhilfeplanung

Jugendsozialarbeit wirkt im Sozialraum. Neben anderen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe leistet sie wichtige Beiträge zu Kinderschutz und Prävention. Ihre flexiblen niedrigschwelligen Angebote garantieren, dass auch die jungen Menschen erreicht werden können, für die die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe keine Option sind. Ein nicht unerheblicher Teil der Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind junge Volljährige, die auch mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Unterstützung angewiesen sind. Mit der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII und der damit einhergehenden Öffnung der Angebote der Jugendsozialarbeit für junge Menschen mit physischen und geistigen Beeinträchtigungen wird sich die Zielgruppe deutlich vergrößern. Um mit ihren Angeboten diesen Bedarfen gerecht werden zu können, arbeitet die Jugendsozialarbeit vernetzt und kooperiert mit vielfältigen Akteur\*innen.

Im Unterschied zur Jugendarbeit ist die Jugendsozialarbeit bisher nicht regelhafter Bestandteil der Jugendhilfeplanung, die die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum aufeinander abstimmen soll. Im Kontext der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Jugendsozialarbeit in allen ihren Facetten ist eine Ergänzung des § 79 (2) um den Begriff „Jugendsozialarbeit“ unabdingbar. Eine konkrete Verortung der Jugendsozialarbeit auch an dieser Stelle würde den Fokus stärker auf das Handlungsfeld richten, ohne dass der Paragraph 13 als solcher auf einzelne Handlungsfelder hin konkretisiert wird. Eine Konkretisierung würde die Norm zwar zielgerichteter, aber auch weniger flexibel umsetzbar mit Blick auf sich verändernde Bedarfe und Angebotsgestaltung machen.

Zur Sicherung der Qualität der Jugendhilfeplanung bedarf es neben der oben beschriebenen Änderung in § 79 (2) SGB VIII einer verbindlichen Aufnahme der geänderten Normierung in die Landesausführungsgesetze. Zudem votiert die BAG EJSA für eine umfassende Qualifizierung aller kommunalen und Landesjugendhilfeausschüsse unter Federführung der BAG der Landesjugendämter.

Die BAG EJSA fordert den Bund auf, die Jugendsozialarbeit im Kontext der Modernisierung des SGB VIII durch ihre konkrete Verortung im Aufgabenspektrum der Jugendhilfeplanung zu stärken. Im Rahmen ihrer subsidiären Verantwortung setzt sich die BAG EJSA in ihren föderalen Strukturen für eine Qualifizierung der Jugendhilfeplanung auf kommunaler und Landesebene ein.

### Normierung der Kooperationsbeziehungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Junge Menschen verbringen einen immer größeren Teil des Tages am Lernort Schule, der damit immer mehr auch zu einem Lebensort wird. Diese Entwicklung erfordert und ermöglicht eine neue Präsenz von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule. Es gab ein großangelegtes Bundesprogramm zum schulischen Ganztag und verschiedene Landesprogramme zur Schulsozialarbeit in den vergangenen zwei Jahrzehnten. Was diese Programme eint, ist die Tatsache, dass sie sich mehrheitlich nicht verstetigt haben trotz Begleitforschung, die ihre Wirksamkeit bestätigen konnte. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dennoch weiter am Ort Schule tätig. Verbindliche Vereinbarungen zu ihrem Status bei der Leistungserbringung unter dem Hausrecht der Schule werden individuell verhandelt. Wie sie ausgestaltet werden, hängt in der Regel von regionalen Rahmenbedingungen, vom Verhandlungsgeschick des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und vom guten Willen der Schulleitung ab.

Schule und Kinder- und Jugendhilfe sind zwei Systeme mit unterschiedlichen Aufträgen und Handlungslogiken, die sich im Interesse der Zielgruppen der Jugendsozialarbeit sinnvoll ergänzen können. Im Unterschied zur Schule, die im eigenen Hoheitsgebiet agiert, begibt sich die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Angeboten in die Schule. Sie kann ihren Auftrag nur dann erfüllen, wenn sie auch dort ihre Eigenständigkeit wahrt. Dazu braucht es verlässliche Vereinbarungen, zu deren Abschluss und Einhaltung beide Seiten verpflichtet sind.

Schule ist föderal, KJH kommunal und JSA unterliegt (auch) der Steuerungsverantwortung der Länder. Die BAG EJSA votiert daher dafür, das SGB VIII um ein Kapitel zur Normierung der Kooperationsbeziehungen zwischen den beiden Systemen unter Berücksichtigung der föderalen Verantwortlichkeiten zu ergänzen. Dort sollten unter anderem die Spezifika der Kooperationsbeziehung, notwendige Kooperationsverpflichtungen in anderen Gesetzbüchern und Finanzierungsverpflichtungen aller relevanten Akteur\*innen normiert werden. Zudem ist ein Rahmen vorzugeben, wie Leistungen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule erbracht werden können, um Zugänge zu den Leistungen für die jungen Menschen und ihre Familien zu erleichtern. Dabei soll der Bund lediglich einen Rahmen normieren, die konkrete Umsetzung auf Landesebene soll in den Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII erfolgen.

Die BAG EJSA fordert den Bund auf, dem SGB VIII im Rahmen des laufenden Prozesses zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe ein Kapitel zur Normierung der Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Schule hinzuzufügen. Im Rahmen der Inkraftsetzung soll er die föderalen Strukturen durch ein breit angelegtes Bundesprogramm bei der Umsetzung unterstützen.

## Fazit

Der Paragraph 13 entspricht in seinem Wortlaut genau den Bedarfen seiner Zielgruppen. Er ist so offen gestaltet, dass damit flexibel auf die sich verändernden Bedarfe reagiert werden kann. Und er ist im besten Sinne des Wortes inklusiv, denn mit Blick auf seine Zielgruppe der 12-27jährigen, die sich den Herausforderungen des Erwachsenwerdens stellen müssen und deshalb mindestens temporär alle auf Unterstützung angewiesen sind, ist er offen für alle jungen Menschen. Die BAG EJSA sieht mit Blick auf die Zielgruppen und Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit ein erhebliches Umsetzungsdefizit, das durch Präzisierungen im Rahmen einer Weiterentwicklung des SGB VIII vermindert werden muss. Eine konkrete Normierung des Handlungsfeldes „Schulsozialarbeit“ als Ergänzung von Paragraph 13 oder an anderer Stelle hält sie für nicht erforderlich.

Die BAG EJSA setzt sich dafür ein, dass die Lebensphase Jugend im Rahmen des Modernisierungsprozesses zum SGB VIII durch den Ausbau der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb des Regelsystems gestärkt wird. Dazu ist eine bedarfsgerechte Umsetzung der objektiven Rechtsverpflichtungen in Paragraph 13 erforderlich.

Wesentliche Aspekte hierzu sind die inklusive Ausgestaltung von Kapitel 1 SGB VIII, eine Qualifizierung der Jugendhilfeplanung durch Konkretisierungen im § 79 (2) SGB VIII sowie die Normierung der Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Schule in einem neuen Kapitel des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

**engagiert.politisch.**  
Evangelische Jugendsozialarbeit